



Gesellschaft **kritischer**
Psychologen & Psychologinnen

Berufsvertretung
Margaretenstr. 72/3 - 4, A-1050 Wien
Tel.: + 43 1 317 88 94
Fax: + 43 1 319 89 88
buero@gkpp.at, www.gkpp.at

ZVR-Zahl 103227728

Stellungnahme zur Studie „Wie begutachten Psychologinnen und Psychologen als Sachverständige in familiengerichtlichen Fragstellungen? Zur Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten in Österreich“ (Ortner et al., 2024)

1. Grundsätzliche Würdigung

Qualitätssicherung familienrechtspsychologischer Gutachten ist ein legitimes und notwendiges Forschungsanliegen. Die Untersuchung der Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten in Österreich durch Univ.-Prof. Mag. Dr. Tuulia Ortner und Univ.-Prof. Dr. Anton-Rupert Laireiter ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die vorliegende Studie weist jedoch methodische und wissenschaftliche Mängel auf, die eine verlässliche Bewertung der Gutachtenqualität verunmöglichen. Die wissenschaftlichen Defizite sind derart bedeutend, dass die Ergebnisse und Schlussfolgerungen keine wissenschaftlich fundierte Grundlage für Bewertungen darstellen.

2. Verletzung wissenschaftlicher Standards

Die Studie erfüllt die grundlegenden Standards wissenschaftlichen Arbeitens nach Döring & Bortz (2016) nicht. Die Überprüfung der vier Grundstandards offenbart Mängel:

2.1 Wissenschaftliches Forschungsproblem

Die Studie untersucht keine empirisch überprüfbaren Sachverhalte der tatsächlichen "Gutachtenqualität". Sie misst lediglich die Übereinstimmung mit einem nachträglich entwickelten, nicht validierten Kriterienkatalog. Der fundamentale Unterschied zwischen der Qualität des

gutachterlichen Handelns und der Qualität der schriftlichen Darstellung wird nicht differenziert betrachtet.

2.2 Wissenschaftliche Forschungsmethoden

Das verwendete Kodiersystem wird nicht transparent dargelegt, und seine Entwicklung ist nicht nachvollziehbar dokumentiert. Die Anwendung etablierter wissenschaftlicher Methoden weist Defizite auf. Das selbst entwickelte Kategoriensystem stellt keine etablierte wissenschaftliche Forschungsmethode dar. Zudem liegt ein Hindsight-Bias vor, da Gutachten anhand nachträglich entwickelter Kriterien bewertet werden.

2.3 Vollständige Dokumentation

Das selbst entworfene Kodiersystem wird nicht transparent dargelegt. Seine Herkunft und theoretische Fundierung werden nicht erklärt. Grundlegende Neuerungen werden nicht überzeugend begründet. Widersprüche zu den eigenen Richtlinien des Bundesministeriums werden nicht thematisiert.

2.4 Fehlende Konstruktvalidität als Kernproblem

Die schwerwiegendste methodische Schwäche liegt in der fehlenden Konstruktvalidität des Messinstruments. Die Studie kann nicht belegen, dass ihr Kriterienkatalog tatsächlich "Qualität von familienrechtspsychologischen Gutachten" misst.

Die Messung erfasst lediglich formale Aspekte, die mit der tatsächlichen Qualität der gutachterlichen Arbeit nicht zwangsläufig korrelieren. Eine empirische Überprüfung, ob die Erfüllung der Kriterien zu besseren Empfehlungen oder Outcomes führt, fehlt. Die Verwechslung von formalen Aspekten mit inhaltlicher Qualität stellt einen fundamentalen methodischen Fehler dar.

3. Problematik der Qualitätsmessung

Familienrechtspsychologische Begutachtung ist ein hochkomplexer, individueller Prozess. Standardisierte Checklisten sind begrenzt, da sie der Komplexität nicht gerecht werden.

3.1 Individualität der Fälle

Jeder Fall ist einzigartig in seiner Konstellation, Problematik und den beteiligten Personen. Die kritisierte Methodenfreiheit ist nicht nur legitim, sondern oft notwendig. Uniforme Vorgehensweisen würden eine der individuellen Fallbearbeitung abträgliche Standardisierung bewirken.

3.2 Unterscheidung zwischen Prozess- und Ergebnisqualität

Die Studie betrachtet nur formale Aspekte der schriftlichen Darstellung. Die eigentliche Qualität liegt jedoch im diagnostischen Prozess, der Hypothesenbildung und -überprüfung. Die Erfassung der Interaktionsqualität zwischen Gutachterin und zu begutachtenden Personen weist erhebliche Defizite auf.

3.3 Alternative Qualitätsindikatoren

Echte Qualitätsindikatoren wären die Akzeptanz der Empfehlungen durch alle Beteiligten, die langfristige Stabilität der getroffenen Regelungen sowie die positive Entwicklung der betroffenen Kinder. Die Ortner-Studie erfasst diese Aspekte nicht.

4. Praxisferne und mangelnde Expert:inneneinbindung

Ein fundamentales Problem der Studie liegt in der fehlenden Begutachtungserfahrung der Hauptautorin. Die Bewertung familienrechtspsychologischer Gutachten ohne eigene Praxiserfahrung weist gravierende Einschränkungen auf.

4.1 Konsequenzen der fehlenden Praxiserfahrung

Die Verkennung praktischer Notwendigkeiten und Zwänge führt zu einer Überschätzung formaler Kriterien. Die Bewertung methodischer Entscheidungen weist erhebliche Fehlinterpretationen auf. Die Unterschätzung der Individualität der Fälle verunmöglicht eine angemessene Qualitätsbewertung.

4.2 Fehlende partizipative Forschung

Praktische Gutachterinnen wurden nicht in die Entwicklung der Bewertungskriterien einbezogen. Die Pilotierung des Kriterienkatalogs mit Expertinnen aus der Praxis weist erhebliche Defizite auf. Masterstudentinnen ohne Begutachtungserfahrung können als Bewerterinnen die Komplexität nicht angemessen erfassen.

5. Fragwürdige Interpretation der Ergebnisse

Die aufgezeigten Unterschiede bei Gender-Bias-Vorwürfen spiegeln die realen unterschiedlichen Rollen in Familiensystemen wider. Die Interpretation als Qualitätsmängel weist gravierende Fehleinschätzungen auf.

5.1 Terminzeiten

Die bevorzugten Vormittagstermine für Mütter reflektieren praktische Bedürfnisse der institutionellen Kinderbetreuung. Die Berücksichtigung der Lebensrealitäten zeigt entgegenkommende Professionalität, nicht Bias. Tageszeitschwankungen sind gegenüber dem Wert der Kooperationsbereitschaft vernachlässigbar.

5.2 Häufigere Einschränkungen bei Müttern

Diese spiegeln wider, dass Mütter statistisch häufiger hauptverantwortlich für die Kinderbetreuung sind. Bei Hauptbetreuungspersonen fallen Defizite naturgemäß eher auf. Die Zurückführung auf mangelnde Qualität verkennt gesellschaftliche Realitäten.

5.3 Widersprüche zu eigenen Richtlinien

Die geforderten Standards weisen erhebliche Inkonsistenzen auf. Die Autorinnen fordern Standards (z. B. Verschriftlichung wissenschaftlicher Hypothesen), die sie als Mitglieder der Arbeitsgruppe des Bundesministeriums nicht in die offiziellen Richtlinien aufgenommen haben.

5.4 Methodische Überlegenheit alternativer Ansätze

Die deutsche Studie "Zur Qualitätsentwicklung von familienrechtlichen Gutachten in Deutschland - zehn Jahre nach der Hagener Studie" (Bodansky et al., 2025) zeigt beispielhafte methodische Stärken für wissenschaftlich fundierte Qualitätsforschung.

5.5 Praxiseinbindung

Die Durchführung durch erfahrene Praktikerinnen gewährleistet eine angemessene Bewertung. Die Bewertung durch Fachleute mit langjähriger Begutachtungserfahrung liefert verlässliche Ergebnisse. Das Vier-Augen-Prinzip zur Qualitätssicherung stellt eine methodische Verbesserung dar.

5.6 Transparente Methodik

Die Offenlegung der Bewertungskriterien und -prozesse ermöglicht Nachvollziehbarkeit. Die Interrater-Reliabilität (Cohens Kappa = .83) zeigt exzellente Werte. Die klare Dokumentation der Limitationen entspricht wissenschaftlichen Standards.

5.7 Konstruktive Herangehensweise

Der Fokus auf Verbesserung statt pauschaler Diskreditierung ist wissenschaftlich angemessen. Die Anerkennung von Fortschritten zeigt konstruktive Ansätze. Die differenzierte Betrachtung verschiedener Qualitätsaspekte wird der Komplexität gerecht.

6. Auswirkungen auf die Praxis

Die Ortner-Studie hat bereits nachweisbare negative Konsequenzen für die Praxis. Die Verunsicherung erfahrener Gutachterinnen stellt ein erhebliches Problem dar.

6.1 Schädigung des Berufsstandes

Die Infragestellung bewährter methodischer Ansätze führt zu defensivem Verhalten. Junge Kolleginnen schrecken vor dem Gutachterberuf ab. Die Verstärkung der bereits bestehenden

Nachwuchsproblematik gefährdet die Versorgung.

6.2 Verschlechterung der Versorgung

Weniger verfügbare Gutachterinnen führen zu längeren Wartezeiten für betroffene Familien. Die Qualität der Begutachtung weist durch Personalmangel erhebliche Einbußen auf.

7. Empfehlungen für zukünftige Qualitätsforschung

Wissenschaftlich fundierte Qualitätsforschung erfordert die Beachtung folgender Standards:

7.1 Partizipative Forschung

Die Einbindung erfahrener Praktikerinnen in alle Forschungsphasen ist zwingend erforderlich. Die Entwicklung von Forschungsfragen und Methoden erfordert kontinuierliche Rückkopplung mit Expertinnen aus der Praxis.

7.2 Validierte Instrumente

Die Entwicklung und Überprüfung der Messinstrumente vor Anwendung ist unerlässlich. Die Konstrukt-, Kriterien- und Inhaltsvalidität müssen nachweisbare Standards erfüllen.

7.3 Konstruktive Ausrichtung

Der Fokus auf Verbesserung und Weiterentwicklung statt pauschaler Kritik ist wissenschaftlich angemessen. Die Anerkennung der Komplexität zeigt die Notwendigkeit praxistauglicher Empfehlungen.

8. Fazit

Die Ortner-Studie weist methodische und wissenschaftliche Mängel auf, dass ihre Ergebnisse und Schlussfolgerungen keine wissenschaftlich fundierte Grundlage darstellen.

Die unkritische Übernahme der Studienergebnisse birgt erhebliche Risiken für die Versorgung betroffener Familien. Die Verunsicherung erfahrener Gutachterinnen und die Abschreckung des dringend benötigten Nachwuchses gefährden die Qualität der familienrechtspsychologischen Begutachtung.

Die deutsche Folgestudie zur Hagener Untersuchung zeigt beispielhaft, wie wissenschaftlich fundierte und praxisnahe Qualitätsforschung aussehen kann. Zukünftige österreichische Bemühungen sollten deren methodische Stärken als Vorbild nutzen.

Obwohl das grundsätzliche Anliegen der Qualitätssicherung uneingeschränkt zu unterstützen ist, kann die vorliegende Studie aufgrund ihrer fundamentalen methodischen und wissenschaftlichen Defizite nicht als valide Grundlage anerkannt werden. Die Studie erfüllt die Standards wissenschaftlichen Arbeitens nicht und läuft durch ihre pauschalen Schlussfolgerungen Gefahr, sowohl dem Berufsstand als auch den betroffenen Familien erheblichen Schaden zuzufügen.

Nur die enge Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis kann eine nachhaltige und sinnvolle Qualitätsentwicklung in der familienrechtspsychologischen Begutachtung erreichen - zum Wohl aller beteiligten Kinder und Familien.